

Planung und Bau
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Beseitigung von zwei Bahnübergängen der Bahnstrecke 5400 (Kempten – Neu-Ulm)
nördlich dem Ortsteil Heising der Gemeinde Lauben
bei Bahn-km 9,719 im Zuge der Kreisstraße OA 19: Bau-km 0+060 (Abschnitt 130, Sta-
tion 2,433) bis Bau-km 1+250 (Abschnitt 130, Station 1,339)
und
bei Bahn-km 10,178 im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang: Bau-
km 0+000 bis Bau-km 0+480;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG

Bekanntgabe der Regierung von Schwaben
vom 13.01.2025, Gz.: RvS-SG32-4382-2/39

Der Landkreis Oberallgäu hat der Regierung von Schwaben Unterlagen für die geplante Beseitigung von zwei Bahnübergängen der Bahnstrecke 5400 (Kempten – Neu-Ulm) nördlich dem Ortsteil Heising der Gemeinde Lauben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bahnlinie Kempten – Neu-Ulm kreuzt hier bei Bahn-km 9,719 (von Abschnitt 130 Station 2,443 = Bau-km 0+060 bis Abschnitt 130 Station 1,339 = Bau-km 1+250) die Kreisstraße OA 19 höhengleich. 500 m nördlich dieses Bahnübergangs kreuzt die Bahnlinie ebenfalls höhengleich bei Bahn-km 10,178 (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+480) die von der OA 19 abzweigende Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang.

Die bestehenden technischen Sicherungsanlagen der Bahnstrecke sind nicht mehr auf dem Stand der Technik und deren Betriebsgenehmigung ist bereits erloschen. Eine Ausnahme-genehmigung für den Weiterbetrieb wurde bis Juni 2024 ausgestellt, weitere Verlängerungen der Betriebsgenehmigung der Schrankenanlagen wurden nicht in Aussicht gestellt.

Auf Grund vorangegangener Verkehrsunfälle, der für eine Kreisstraße hohen Verkehrsbelastung insbesondere durch Schwerverkehr sowie des Umstands, dass bedingt durch die bestehende Bebauung für die Kreuzung der Bahnstrecke mit der OA 19 der Räumebereich für den Bahnübergang nicht eingehalten werden kann, ist beabsichtigt, die beiden Bahnübergänge auf

der Bahnlinie 5400 Kempten – Neu-Ulm zu beseitigen und durch höhenfreie Lösungen zu ersetzen. Die Kreuzung der Kreisstraße OA19 mit der Bahnlinie soll künftig als Straßenüberführung, die Kreuzung der Bahnlinie mit der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Haldenwang als Eisenbahnüberführung ausgestaltet werden. Die jeweils an den Bahnübergängen vorhandenen Geh- und Radwege müssen entsprechend angepasst werden.

Die Beseitigung dieser beiden Kreuzungen mit der Bahnstrecke Kempten – Neu-Ulm ist dabei als eine Maßnahme zu werten.

Die Ausbaulänge der vorliegenden Planung beträgt für die Kreisstraße OA 19 1,19 km, die der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang rund 0,48 km.

Konkret ist im Rahmen des Vorhabens vorgesehen, die Kreisstraße OA 19 mit dem bisherigen Regelquerschnitt einer 7,0 m breiten Fahrbahn von Süden her betrachtet zunächst weitgehend auf dem Bestand zu führen. Im Bereich der Einmündung der Haldenwanger Straße steigt die Straße künftig an und quert schiefwinklig die Bahnlinie in einer Straßenüberführung. Mit abnehmender Dammhöhe Richtung Norden nähert sich die neue Trassenführung der bestehenden Kreisstraße an. Im Anschluss fällt die Kreisstraße in den Einschnitt, um die höhenfreie Querung der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang mit der Bahnlinie zu ermöglichen. Der bestehende Knotenpunkt zwischen der Kreisstraße OA 19 und der Haldenwanger Straße wird bestandsnah an den Ausbau der Kreisstraße OA 19 angepasst. Im Zuge des Vorhabens wird die Einmündung zur Winklerstraße 25 m Richtung Westen verschoben und mit einem Linksabbiegestreifen in der OA 19 für den von Süden kommenden Verkehr ergänzt. Der Knotenpunkt zwischen der Kreisstraße OA 19 und der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang wird aufgrund der höhenfreien Querung der Gemeindeverbindungsstraße mit der Bahnlinie um 75 m Richtung Norden verschoben und die OA 19 ebenfalls durch eine Linksabbiegespur ergänzt. Die bestehenden Bahnübergänge werden aufgelassen. Für den nicht motorisierten Verkehr wird ein straßenbegleitender 2,50 m breiter Geh- und Radweg gebaut. Die Kreuzung dieses Radwegs mit der OA 19 wird höhenfrei mit einem Wellstahldurchlass ausgeführt. Die Querung des Radwegs mit der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang wird abgesetzt zur Kreisstraße OA 19 hergestellt.

Im Ausbaubereich der Kreisstraße OA 19 befinden sich zwei Bachquerungen. Bei Ausbaubeginn kreuzt der Börwanger Bach bei Bau-km 0+70 und im Bereich vor dem Anwesen „Kassier“ kreuzt der Haldenwanger Bach bei Bau-km 0+940 die Kreisstraße OA 19. Der Bachdurchlass für den Börwanger Bach wird im Zuge des Vorhabens nicht verändert. Der

Bachdurchlass des Haldenwanger Baches wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben den neuen Verhältnissen angepasst.

Im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang verläuft der Haldenwanger Bach derzeit parallel zur Straße. Er wird im Zuge des Vorhabens verlegt und künftig entlang des Böschungsfußes der neuen Straße geführt. Dazu bedarf es auch einer Verlegung der bestehenden Verrohrung des Haldenwanger Baches zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang und der Bahnlinie. Die neue Trassenführung erfordert außerdem die Verlegung des Haldenwanger Mühlbachs im Bereich des Rückhaltebeckens zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Aufgrund der Bachverlegungen war eine UVP-Vorprüfung durch die Regierung von Schwaben durchzuführen.

Für das Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Neubaumaßnahme führt bei Berücksichtigung der vom Vorhabensträger geplanten Vorkehrungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Erholung und Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zwar kann es während der Bauphase temporär zu baubedingten Schallimmissionen kommen. Um solche Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, werden Arbeiten, die erhöhte Schallemissionen verursachen, außerhalb der Nachtzeit ausgeführt. Das Verkehrsaufkommen wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Aus der schalltechnischen Untersuchung zum Vorhaben geht hervor, dass nach Fertigstellung des Vorhabens keine Zunahme der Schallimmissionen durch den Betrieb der Bahnübergänge entsteht. Teilweise sinken die Schallimmissionen durch die Tieferlegung der Straße sogar. Durch die Maßnahme werden auch keine lufthygienischen Konflikte hervorgerufen. Die Immissions-

grenzwerte der 39. BImSchV werden auch nach Realisierung des Vorhabens zuverlässig eingehalten. Insgesamt entstehen durch den Betrieb der Bahnübergänge keine erheblichen Auswirkungen durch Lärmbelastung oder Luftschadstoffe auf das Schutzgut Menschen.

Die Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild werden zwar während der Bauphase temporär durch Baustelleneinrichtungen, Sperrung der Fuß- und Radwege sowie Lärm- und Abgasemissionen beeinträchtigt. Es werden jedoch nur bereits vorhandene Verkehrswege verändert, so dass es durch das Vorhaben zu keiner zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft kommt. Auch wenn das Landschaftsbild durch den Bau der Überführung im Zuge der Kreisstraße OA 19 dauerhaft verändert wird, verringert sich durch die Höhenfreimachung der beiden Bahnübergänge und die Neuanlage und -ordnung der Geh- und Radwege das Risikopotential, so dass insgesamt die Erholungsfunktion verbessert wird. Auch ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Naturgenuss, da am Eingriffsort bereits technische Bauwerke bestehen.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Baumaßnahme zwar beeinträchtigt, es verbleiben aber aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich der FCS- und CEF-Maßnahmen insbesondere zum Schutz von besonders und streng geschützten Fledermaus- und Vogelarten sowie der Zauneidechse insgesamt keine erheblichen Auswirkungen. Der ermittelte Eingriff auf das Schutzgut Arten und Biotop wird weitest möglich vermieden und im Vorhabenbereich und in der direkten Umgebung vollständig kompensiert. Mit Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen im Vorhabenbereich wird dem Minimierungsgebot entsprochen. Die Umweltauswirkungen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des Bundes- und des Bayerischen Naturschutzgesetzes abgehandelt. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wieder ausgeglichen. Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht entgegen. Hinsichtlich der Zauneidechse werden zwar sowohl das Schädigungsverbot als auch das Tötungsverbot erfüllt. Da sich aber weder der derzeitige Erhaltungszustand der Populationen durch das Vorhaben nachhaltig verschlechtert, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten vor. Für die Rodung von 0,03 ha Wald ist eine Ersatzaufforstung im gleichen Umfang vorgesehen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind damit auf Grundlage der geringen Projektwirkung durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Insgesamt kommt es zu einer dauerhaften zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 2,1 ha Boden durch Versiegelung. Weitere 0,39 ha Boden werden zeitlich vorübergehend während der Bauzeit für Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u.ä. beansprucht. Durch die Maßnahme werden jedoch 1,3 ha Boden wieder entsiegelt. Im Bereich der Neuversiegelung kommt es zum Verlust der Bodenfunktion. Die in Anspruch genommenen Flächen sind für den Naturschutz jedoch aufgrund der Straßennähe und der vorhandenen Vorbelastung nicht von herausragender Bedeutung und zudem ausgleichbar oder ersetzbar. Der Vorhabensbereich umfasst größtenteils Biotop- und Nutzungstypen geringer Wertigkeit (Verkehrsflächen, Acker, Intensivgrünland), die durch Straßen- und Bahnverkehr sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind.

Auch beim Schutzgut Wasser ist von keinen erheblichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellen sind nicht betroffen. Ein Eingriff in den Grundwasserleiter findet nicht statt.

Im Vorhabenumgriff liegen das Grundwasser sowie die Oberflächengewässer Haldenwanger Bach, Haldenwanger Mühlbach und Börwanger Bach.

Bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Wasserkörper durch Sediment- oder Schadstoffeinträge sowie Immissionen und Erschütterungen werden durch entsprechende Schutzvorkehrungen minimiert.

Bedingt durch das Vorhaben werden folgende Gewässerausbauten vorgenommen:

Im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang wird der Haldenwanger Bach entlang des Böschungfußes der Fahrbahn verlegt. Die Linienführung wird geschwungen ausgeführt und mit Strukturelementen wie Störsteinen, Wurzelstöcken u.ä. sowie wechselnder Böschungsneigung ausgestattet, so dass ein möglichst naturnahes Erscheinungsbild entsteht. Zur Ermöglichung der typischen eigendynamischen Prozesse wie Verlagerung und Anlanden von Sohlsubstraten wird die Sohlbreite auf rund 1,0 m ausgebaut. Erosionsgefährdete Böschungsbereiche werden mittels Wasserbausteinen gesichert. Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 236/9 sowie 236/6, jeweils Gemarkung Lauben, werden die bestehende Feldüberfahrt und die gegenwärtige Bachverrohrung durch Neubauten ersetzt.

Der Haldenwanger Mühlbach wird im Bereich der Flur Nr. 226, Gemarkung Lauben, nordöstlich des landwirtschaftlichen Anwesens Winklers, verlegt, um ein Regenrückhaltebecken errichten zu können. Dabei wird der Bach aufgeweitet und geschwungen modelliert. Er wird mit Strukturelementen wie Störsteinen, Wurzelstöcken sowie Prall- und Gleituffern ausgestattet, die Böschungsneigungen werden wechselnd ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wird dort auch eine neue Überfahrt über den Haldenwanger Mühlbach gebaut. Die gegenwärtige Verrohrung westlich der Bahngleise wird durch einen Ersatzneubau größerer Dimension ersetzt und nach Norden verschoben. Der Einlaufbereich der Verrohrung wird mit Wasserbausteinen gesichert und zur Verhinderung von Verlegungen mit vorgeschalteten Wildholzrechen ausgestattet.

Die bestehenden Bachdurchlässe unter der Bahnlinie 5400 und der Kreisstraße OA 19 werden durch 1,5 m mal 1,99 m und 1,2 m und 1,99 m große Rechteckdurchlässe ersetzt. Der gemeinsame Auslaufbereich wird mittels Wasserbausteinen gegen Erosion gesichert. Bei Station 0+935 wird ein Schachtbauwerk errichtet, um Lichteinfall zu ermöglichen und damit die Verrohrung ökologisch zu verbessern.

Damit werden im Zuge der Gewässerausbauten das Gewässerbett und die Uferstreifen der o.g. Oberflächengewässer in Teilbereichen umgebaut und naturnah gestaltet. Durch die naturnahe Gestaltung ist eine Verbesserung der ökologischen Situation im Gewässerbett und in den Uferstreifen zu erwarten, eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper tritt nicht ein.

Zwar wirken sich die Veränderungen der Bachläufe des Haldenwanger Mühlbachs und des Haldenwanger Bachs sowie der Geländetopographien jeweils im unmittelbaren Umfeld der beiden Bäche auch auf das Abfluss- und Zuflussgeschehen an beiden Bächen aus. Das vorgesehene Entwässerungssystem sowie der Hochwasserschutz sind jedoch so dimensioniert, dass nach Fertigstellung des Vorhabens nur geringfügige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Ausbauten werden möglichst naturnah gestaltet, so dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird. Naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden bewahrt und nicht vermeidbare nachteilige Veränderungen ausgeglichen.

Der Habitatsverlust, der die standortgebundenen Lebewesen und die örtliche Fauna betrifft, ist zusammenfassend als untergeordnet einzustufen. Zum einen ist das Vorhabengebiet durch die Bahnlinie, die Kreisstraße OA 19 und die ca. 500 m östlich verlaufende Autobahn Ulm-Kempton sowie die intensive Nutzung der angrenzenden Flächen vorbelastet, zum anderen weist der Habitatsverlust einen geringen Umfang auf. Bei der Verlegung des Haldenwanger Mühlbaches im Bereich des Rückhaltebeckens sowie des Haldenwanger Bachs entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Haldenwang ist eine ökologische Aufwertung durch einen geschwungenen Verlauf des Baches berücksichtigt. Durch den mäandrierenden Verlauf der neu zu errichtenden Bachläufe werden jeweils kompensatorisch größere Habitate geschaffen.

Im Bereich des Börwanger Bachs werden Flächen für den Zeitraum der Bauausführung benötigt. Diese sind derzeit als Verkehrsflächen ausgebildet und werden auch zukünftig als Verkehrsflächen genutzt. Gewässerflächen werden hier nicht tangiert.

Auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entfaltet das Vorhaben keine oder unmerkliche Wirkungen. Das Verkehrsaufkommen wird durch das Vorhaben nicht erhöht, so dass hierdurch keine Mehrung an Luftschadstoffen oder Klimaauswirkungen zu befürchten ist. Einwirkungen auf bekannte Boden- oder Baudenkmäler sind nicht ersichtlich.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim Landkreis Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen.

Augsburg, den 13.01.2025

Regierung von Schwaben
Maria Halser-Friedl